



**JUNGE
ALTERNATIVE**

SACHSEN



**JUNGE ALTERNATIVE
SACHSEN**

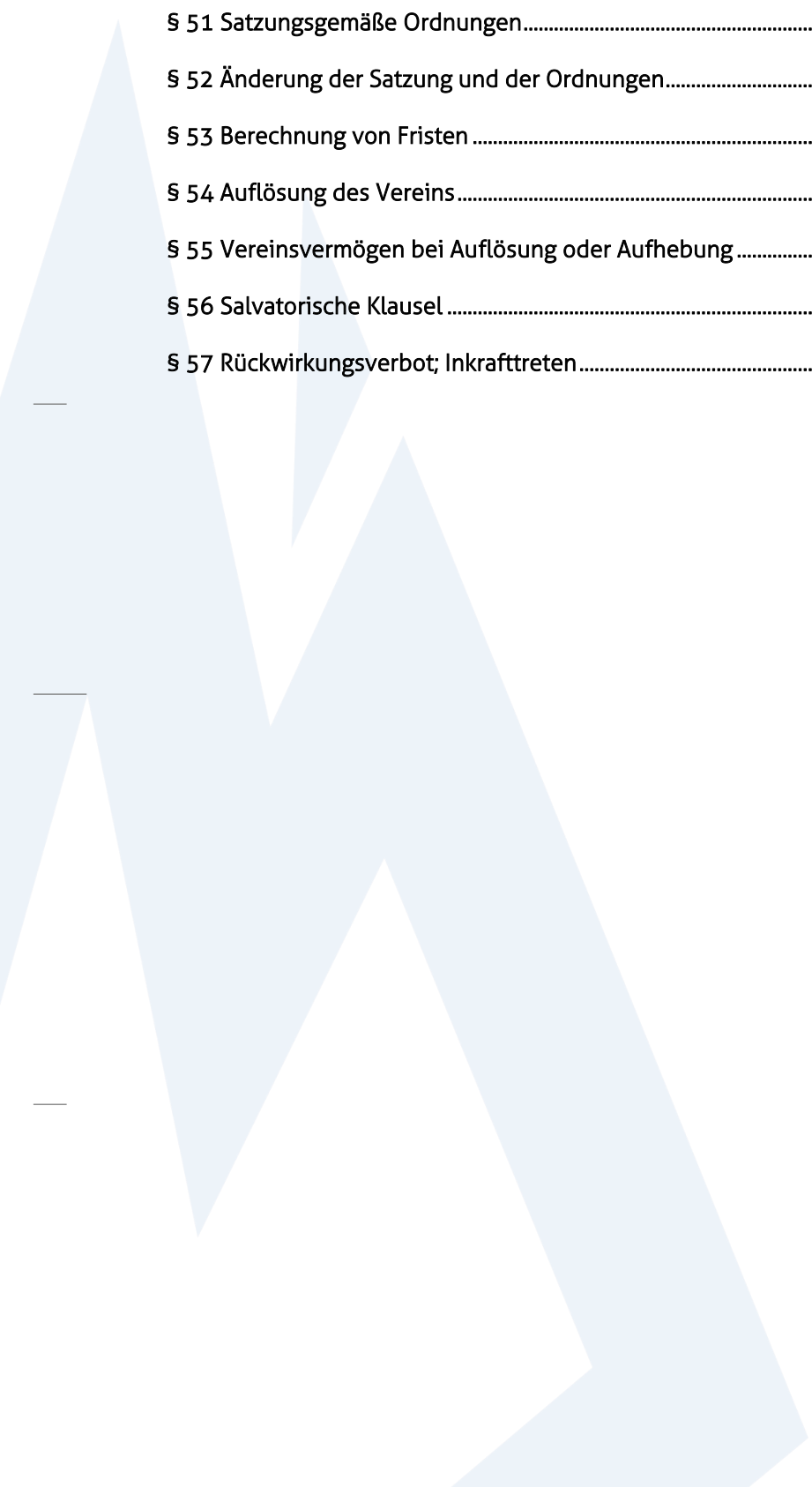
LANDESSATZUNG

Stand: 12.12.2020

Inhalt

Abschnitt A - Allgemeine Bestimmungen.....	4
§ 1 Name.....	4
§ 2 Sitz und Tätigkeitsgebiet.....	4
§ 3 Vereinszweck.....	4
§ 4 Geschäftsjahr.....	5
§ 5 Gliederung und Gebietsverbände.....	5
§ 6 Organe des Landesverbandes.....	6
§ 7 Organe der Kreisverbände.....	6
§ 8 Verwendung von Mitteln.....	6
§ 9 Ordnungen der Organe.....	7
§ 10 Arbeitsweise der Organe.....	7
§ 11 Rechtsgeschäftliche Vertretung.....	8
§ 12 Protokolle.....	9
§ 13 Elektronischer Schriftverkehr.....	9
Abschnitt B - Mitgliedschaft.....	10
§ 14 Voraussetzungen zur Mitgliedschaft.....	10
§ 15 Aufnahme von Mitgliedern.....	10
§ 16 Mitgliedschaft.....	11
§ 17 Mitgliederverwaltung.....	11
§ 18 Ordnungsmaßnahmen.....	12
§ 19 Fördermitgliedschaft.....	12
Abschnitt C - Landeskongress.....	14
§ 20 Stellung, Zusammensetzung und Kompetenzen des Landeskongresses.....	14
§ 21 Ordentlicher Landeskongress.....	15
§ 22 Außerordentlicher Landeskongress.....	16
§ 23 Einberufung des Landeskongresses.....	16
§ 24 Eröffnung und Beschlussfähigkeit des Landeskongresses.....	17

§ 25 Antragsfrist	17
Abschnitt D - Landesvorstand	19
§ 26 Stellung und Kompetenzen des Landesvorstands	19
§ 27 Stellung und kompetenzen des vorsitzenden	20
§ 28 Zusammensetzung des Landesvorstands.....	20
§ 29 Dauer der Amtsperiode und vorläufiges Ende	21
§ 30 Neu- und Ergänzungswahl des Landesvorstands.....	22
§ 31 Kooptierung von Beisitzern	22
§ 32 Beratende Mitglieder des Landesvorstands	23
§ 33 Einberufung des Landesvorstands	24
§ 34 Eröffnung und Beschlussfähigkeit des Landesvorstands	24
§ 35 Beschlüsse des Landesvorstandes	25
Abschnitt E - Landessenat.....	26
§ 36 Voraussetzungen und Zusammentreten	26
§ 37 Zusammensetzung	26
§ 38 Präsidium.....	27
§ 39 Aufgaben	28
Abschnitt F - Andere Amtsträger	29
§ 40 Landesrechnungsprüfer	29
§ 41 Delegierte zum Bundeskongress.....	30
§ 42 Ehrevorsitzender	31
Abschnitt G: Finanzen	33
§ 43 Zuständigkeit für die Finanzen des Landesverbandes	33
§ 44 Mitgliedsbeiträge	33
§ 45 Spenden.....	34
§ 46 Finanzbericht des Landesschatzmeisters	34
§ 47 Rechnungsprüfwesen	35
Abschnitt H - Schlussbestimmungen	36



§ 48 Instrumente direkter Demokratie	36
§ 49 Heilung lückenhafter Tagesordnungen	36
§ 50 Kommissarische Amtsführung.....	36
§ 51 Satzungsgemäße Ordnungen.....	36
§ 52 Änderung der Satzung und der Ordnungen.....	37
§ 53 Berechnung von Fristen	38
§ 54 Auflösung des Vereins.....	38
§ 55 Vereinsvermögen bei Auflösung oder Aufhebung	38
§ 56 Salvatorische Klausel	38
§ 57 Rückwirkungsverbot; Inkrafttreten.....	38

ABSCHNITT A - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 NAME

Der Landesverband trägt gemäß Bundessatzung den Namen des Vereins „Junge Alternative für Deutschland“, Kurzbezeichnung „JA“, mit der nachgestellten Bezeichnung „Landesverband Sachsen“, Kurzbezeichnung „Sachsen“.

§ 2 SITZ UND TÄTIGKEITSGEBIET

- (1) Der Landesverband hat seinen Sitz in der Wilsdruffer Str. 11, 01067 Dresden.
- (2) Das Tätigkeitsgebiet umfasst das Gebiet des Freistaates Sachsen.

§ 3 VEREINSZWECK

- (1) Die Junge Alternative Sachsen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Die Junge Alternative Sachsen bezweckt die Förderung von politischer Bildung, Teilhabe und Willensbildung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, sowie die Förderung von Heimatpflege und Heimatkunde.
- (3) Der Landesverband ist die Jugendorganisation des Landesverbandes Sachsen der Partei Alternative für Deutschland (AfD Sachsen). Sie unterstützt die Partei Alternative für Deutschland (AfD) in Sachsen bei ihrer politischen Tätigkeit und bringt politische Themen in die innerparteiliche Diskussion und auch nach außen proaktiv ein.

- (4) Die JA Sachsen ist selbstständig und an Weisungen nicht gebunden. Tätigkeit und Satzung der JA Sachsen dürfen den Grundsätzen der AfD Sachsen nicht widersprechen.

§ 4 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 5 GLIEDERUNG UND GEBIETSVERBÄNDE

- (1) Auf dem Gebiet der Landkreise bzw. kreisfreien Städte können sich Kreisverbände gründen. Im betroffenen Gebiet müssen dazu wenigstens zehn Mitglieder des Landesverbandes wohnhaft sein und sich mindestens drei dieser Mitglieder gegenüber dem Landesvorstand schriftlich dazu bereit erklären, im Kreisvorstand jeweils als Vorsitzender, Stellvertreter und Schatzmeister zu kandidieren.
- (2) Eine Gründung weitergehender Gebietsverbände durch die Kreisverbände ist ausgeschlossen.
- (3) Die Gründung eines Kreisverbandes bedarf eines zuvor erfolgten Beschlusses des Landesvorstandes. Gleichzeitig bestimmt der Landesvorstand einen Gründungsbeauftragten, der alle im betroffenen Gebiet wohnhaften Mitglieder mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen zu einem konstituierenden Kreiskongress einlädt und für diesen die notwendigen Voraussetzungen schafft.
- (4) Die Kreisverbände haben Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Auf dem konstituierenden Kreiskongress muss eine Satzung verabschiedet werden. Die Satzung der Kreisverbände darf der Landessatzung nicht widersprechen.

- (5) Vorsitzende und Schatzmeister eines Kreisverbandes sowie deren etwaige Stellvertreter müssen Mitglieder der Partei Alternative für Deutschland sein.

§ 6 ORGANE DES LANDESVERBANDES

Organe des Landesverbandes sind, soweit diese bestehen,

- a) der Landeskongress,
- b) der Landesvorstand,
- c) der Landessenat.

§ 7 ORGANE DER KREISVERBÄNDE

- (1) Die Kreisverbände müssen über einen Kreisvorstand und einen Kreiskongress als Organe verfügen. Die Kreiskongresse müssen als Mitgliederversammlung stattfinden.
- (2) Die Kreisverbände können weitere Organe einrichten. Davon ausgenommen ist die Einrichtung von Schiedsgerichten.

§ 8 VERWENDUNG VON MITTELN

- (1) Das Vermögen der JA Sachsen darf nur für die mittelbaren und unmittelbaren satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der JA Sachsen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die JA Sachsen ist gemeinnützig und ohne Gewinnerzielungsabsicht tätig. Sie verfolgt vorrangig keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

- (3) Das Nähere regelt die Finanzordnung, sofern diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt.

§ 9 ORDNUNGEN DER ORGANE

- (1) Soweit der Landeskongress im Einzelnen nichts anderes beschließt, gelten die Wahlordnung und die Finanzordnung des Bundesverbandes.
- (2) Die Organe des Landesverbandes müssen sich Geschäftsordnungen geben. Nach Verabschiedung einer Geschäftsordnung kann diese nur noch mit wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden. Geschäftsordnungen fallen nicht der Diskontinuität ihrer Organe anheim.

§ 10 ARBEITSWEISE DER ORGANE

- (1) Soweit nichts anderes durch diese Satzung bestimmt wird, fassen die Organe des Landesverbandes Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (einfache Mehrheit), wobei Enthaltungen zwar abgegebene gültige, aber nicht zählbare Stimmen sind und bei der Berechnung der Mehrheit oder eines anderen Quorums unberücksichtigt bleiben.
- (2) Bei Änderungsanträgen zu Hauptanträgen, die ein spezielles Quorum erreichen müssen, reicht für die Verabschiedung eines Änderungsantrags die einfache Mehrheit, soweit bei der Gesamtabstimmung über den modifizierten Hauptantrag das entsprechende Quorum erreicht wird und diese Satzung nichts anderes bestimmt.

- (3) Beschlüsse sind von den Organen des Landesverbandes grundsätzlich in offener Abstimmung zu fassen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn wenigstens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eines Organs dies verlangt.
- (4) Die Organe des Landesverbandes fassen ihre Beschlüsse grundsätzlich auf Sitzungen. Sitzungen können auch fernmündlich oder fernschriftlich oder in kombinierter Form stattfinden. Beschlüsse können auch außerhalb von Sitzungen im Umlaufverfahren gefasst werden, soweit die Geschäftsordnung des Organs dies nicht ausschließt. Sätze 2 und 3 gelten nicht für den Landeskongress.
- (5) Das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht in den Organen des Landesverbandes sind nicht übertragbar und dürfen nur persönlich ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht kann auch von Abwesenden ausgeübt werden, wenn sie vor der Wahl gegenüber dem für die Durchführung der Wahlversammlung zuständigen Versammlungsleiter schriftlich ihre Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt haben.
- (6) Das Nähere regeln die Wahlordnung und die Geschäftsordnungen der Organe.

§ 11 RECHTSGESCHÄFTLICHE VERTRETUNG

- (1) Die rechtsgeschäftliche Aktivvertretung des Vereins erfolgt gemeinschaftlich durch wenigstens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemäß § 28 Abs. 3; ein Vertreter muss entweder das Amt des Landesvorsitzenden oder das Amt des Landesschatzmeisters bekleiden.
- (2) Die rechtsgeschäftliche Passivvertretung des Vereins erfolgt jeweils einzeln durch jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.

(3) Der geschäftsführende Vorstand kann mit Zustimmung all seiner Mitglieder schriftlich Vollmachten erteilen.

§ 12 PROTOKOLLE

(1) Über jede Sitzung eines Organs des Landesverbandes ist ein Protokoll anzufertigen, welches spätestens sechs Wochen nach Ende der Sitzung allen Mitgliedern des Organs und, so es sich nicht um den Landesvorstand selbst handelt, auch dem Landesvorstand zuzuschicken ist.

(2) Protokolle sind mindestens fünf Jahre vom Landesvorstand zu verwahren und auf Verlangen jedem Mitglied, das einem der entsprechenden Organe angehört, unverzüglich herauszugeben. Spätestens nach drei Jahren sind sie allen Mitgliedern des Landesverbandes zugänglich zu machen, es sei denn, das entsprechende Organ hat mit wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen etwas Abweichendes beschlossen.

§ 13 ELEKTRONISCHER SCHRIFTVERKEHR

Der gesamte Schriftverkehr des Landesverbandes soll in elektronischer Textform erfolgen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Die Organe des Landesverbandes können in ihren Geschäftsordnungen für sich Abweichendes bestimmen.

ABSCHNITT B - MITGLIEDSCHAFT

§ 14 VORAUSSETZUNGEN ZUR MITGLIEDSCHAFT

Für die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft, zum Erwerb und zur Beendigung derselben gelten die Bestimmungen der Bundessatzung. Darüber hinaus gelten in Übereinstimmung mit § 14 der Bundessatzung „Voraussetzungen für die Aufnahme als Mitglied“, die eigenen Aufnahmevoraussetzungen der JA Sachsen.

§ 15 AUFNAHME VON MITGLIEDERN

- (1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Landesvorstand unverzüglich nach Übermittlung des Antrages durch den Bundesverband.
- (2) Der Aufnahmeentscheidung kann ein empfehlender Beschluss des aufnehmenden Kreisverbandes, soweit vorhanden, vorangestellt werden. Kommt es binnen 4 Wochen nach Information über den Aufnahmeantrag an den Kreisverband zu keinem empfehlenden Beschluss, kann der Landesvorstand ohne Empfehlung des aufnehmenden Kreisverbandes eine Entscheidung herbeiführen.
- (3) Im Rahmen des Aufnahmeprozesses ist ein Aufnahmegespräch durchzuführen. Dieses kann entweder durch ein Mitglied des Landesvorstandes oder durch ein vom Landesvorstand dafür beauftragtes Mitglied des Landesverbandes oder durch ein Mitglied des Vorstandes des aufnehmenden Kreisverbandes erfolgen.
- (4) Bei Umzug eines Mitgliedes des Bundesverbandes in das Gebiet des Landesverbandes ist dieses Mitglied zu übernehmen, sofern es dies beim Bundesverband verlangt.

§ 16 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Es besteht eine einheitliche Mitgliedschaft im Landesverband und im Kreisverband, d.h. durch die Mitgliedschaft im Landesverband wird auch die Mitgliedschaft im entsprechenden Kreisverband gemäß dem Hauptwohnsitz erworben, wenn ein Kreisverband besteht. Ein Auseinanderfallen der Mitgliedschaft ist grundsätzlich nicht möglich.
- (2) Bei einem Wechsel des Hauptwohnsitzes hat das Mitglied den Wohnsitzwechsel unverzüglich dem Landesvorstand anzuzeigen. Der Landesvorstand hat die betreffenden Kreisvorstände über den Wechsel in Kenntnis zu setzen.
- (3) Beantragt ein Mitglied die Zuordnung zu einem anderen Kreisverband und legt es glaubhaft dar, dass sich sein Lebensmittelpunkt in diesem befindet, kann der Landesvorstand eine entsprechende Zuordnung anordnen.

§ 17 MITGLIEDERVERWALTUNG

- (1) Der Landesvorstand pflegt unter Zuarbeit durch den Bundesverband eine Liste mit den Mitglieder Daten des Landesverbandes. Zugriff auf diese Liste hat jedes Mitglied des geschäftsführenden Landesvorstandes nach § 28 Abs. 3, welches eine Datenschutzerklärung abgegeben hat. Durch Beschluss des Landesvorstandes können auch andere Vorstandsmitglieder, welche eine Datenschutzerklärung abgegeben haben, Zugriff auf diese Liste erhalten.
- (2) Der Landesvorstand lässt den Kreisvorständen regelmäßig eine aktuelle Liste der dem entsprechenden Kreisverband zugeordneten Mitglieder zukommen.

§ 18 ORDNUNGSMABNAHMEN

- (1) Der Landesvorstand kann mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen eine Rüge gegen ein Mitglied des Landesverbandes aussprechen. Das Nähere regelt die Bundessatzung.
- (2) Auf Beschluss des Landesvorstandes mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, muss der Landesdelegierte für den Bundeskonvent des Landesverbandes eine Amtsenthebung, eine Ämter Sperre oder einen Ausschluss gegen ein Mitglied des Landesverbandes beim Bundeskonvent beantragen.
- (3) In Übereinstimmung mit § 18 Abs. 4 der Bundessatzung kann der Landesvorstand mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen eine auf den Landesverband und seine Untergliederungen beschränkte Amtsenthebung oder Ämter Sperre von bis zu vier Jahren gegen ein Mitglied des Landesverbandes aussprechen. Die Voraussetzungen für Amtsenthebung und Ämter Sperre nach Bundessatzung sowie die Rechtsschutzbestimmungen der Bundessatzung und einer möglichen Bundesschiedsgerichtsordnung gelten für Ordnungsmaßnahmen nach Satz 1 sinngemäß.

§ 19 FÖRDERMITGLIEDSCHAFT

- (1) Alternativ zu einer Vollmitgliedschaft ist ab dem 18. Lebensjahr eine Fördermitgliedschaft im Landesverband möglich, deren Bezeichnung Löwenmitgliedschaft lautet.

- (2) Scheidet ein Vollmitglied altersbedingt aus der Jungen Alternative für Deutschland aus, so wird dieses ohne weiteres Hinzutun in die Fördermitgliedschaft überführt.
- (3) Das Nähere regelt die Fördermitgliedschaftsordnung, welche durch den Landesvorstand beschlossen wird.

ABSCHNITT C - LANDESKONGRESS

§ 20 STELLUNG, ZUSAMMENSETZUNG UND KOMPETENZEN DES LANDESKONGRESSES

- (1) Der Landeskongress ist das oberste Organ des Landesverbandes. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Kongress einzuberufen.
- (2) Der Landeskongress findet als Mitgliederversammlung statt.
- (3) Der Landeskongress tagt grundsätzlich öffentlich, in jedem Fall aber mitgliederöffentlich. Durch Beschluss des Landeskongresses kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss von Mitgliedern der AfD Sachsen bedarf eines eigenen Mehrheitsbeschlusses.
- (4) Dem Landeskongress obliegt insbesondere die satzungsmäßige Wahl und Abwahl des Landesvorstands und der Rechnungsprüfer, die Kontrolle und die Entlastung des Landesvorstands, der Beschluss politischer Programme des Landesverbandes, die Änderung der Satzung, die Wahl von Delegierten zum Bundeskongress sowie die Benennung von Spitzenkandidaten für Wahlen in der AfD Sachsen.
- (5) Der Landesvorstand erstattet dem Landeskongress Bericht über seine Arbeit und die Lage des Landesverbandes. Der Landeskongress hat das Recht, die Mitglieder des Landesvorstands zu allen mit der Amtsführung des Landesvorstands zusammenhängenden Angelegenheiten zu befragen.
- (6) Der Landeskongress kann Landesausschüsse einsetzen und mit Kompetenzen ausstatten, die dem Landeskongress zufallen.
- (7) Alle Kompetenzen des Landesverbandes, die durch diese Satzung weder dem Landeskongress entzogen noch einem anderen satzungsmäßigen Organ oder Amt des

Landesverbandes zugesprochen sind, fallen dem Landeskongress zu. Der Landeskongress kann die ihm nach Satz 1 zufallenden Kompetenzen durch Beschluss delegieren.

- (8) Der Landeskongress bestimmt einen Protokollführer. Der Vorstand muss das Protokoll den Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen per E-Mail übersenden. Das Protokoll ist auf dem nächsten Landeskongress zu genehmigen.

§ 21 ORDENTLICHER LANDESKONGRESS

- (1) Ein ordentlicher Landeskongress findet wenigstens einmal im Jahr statt. Er wird vom Landesvorstand planmäßig spätestens
- a) mit Ende der Amtsperiode des Landesvorstands oder
 - b) ein Jahr nach der letzten Sitzung des Landeskongresses einberufen.
- (2) Der Landesvorstand kann im Jahr insgesamt zu höchstens vier ordentlichen Landeskongressen laden. Zwischen zwei aufeinanderfolgenden ordentlichen Landeskongressen müssen wenigstens vier Wochen liegen. Der Landeskongress kann zu Satz 1 und 2 Abweichendes beschließen.
- (3) Der ordentliche Landeskongress wird vom Landesvorstand unter Mitteilung von Tagesordnung, Tagungsort, Datum und Uhrzeit durch eine E-Mail an die von den Mitgliedern angegebenen E-Mail-Adressen mit einer Frist von wenigstens drei Wochen einberufen.
- (4) Im Falle einer Verlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von einer Woche gewahrt werden. Soll lediglich der Tagungsort geändert werden, während Datum und Uhrzeit gleichbleiben, so genügt eine Frist von zwei Tagen.

§ 22 AUßERORDENTLICHER LANDESKONGRESS

- (1) Der Landesvorstand kann durch Beschluss einen außerordentlichen Landeskongress durchführen, jedoch höchstens zweimal jährlich.
- (2) Ein außerordentlicher Landeskongress findet weiterhin auf Verlangen von
 - a) wenigstens vier Kreisverbänden oder
 - b) wenigstens einem Fünftel der Mitgliederstatt, wobei das Verlangen unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte an den Landesvorstand zu richten ist. Dieser hat den Kongress dann innerhalb von zwei Wochen einzuberufen.
- (3) Die Ladungsfrist für einen außerordentlichen Landeskongress beträgt in jedem Fall wenigstens eine Woche.
- (4) Die Ladungsfrist kann sich in besonders dringlichen Fällen auf drei Tage verkürzen; die besondere Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen und muss vom Landeskongress mit wenigstens acht Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen bestätigt werden, ansonsten sind alle Beschlüsse und Wahlen des Landeskongresses nichtig.

§ 23 EINBERUFUNG DES LANDESKONGRESSES

- (1) Der Landesvorstand beruft einen nach § 21 oder § 22 einzuberufenden Landeskongress ein, indem er unter Angabe von Ort, Datum, Uhrzeit und vorläufiger Tagesordnung alle Mitglieder des Landesverbandes unter Einhaltung der Fristen einlädt.
- (2) Der Landeskongress muss im Freistaat Sachsen stattfinden.

§ 24 ERÖFFNUNG UND BESCHLUSSFÄHIGKEIT DES LANDESKONGRESSES

- (1) Der Landeskongress wird durch den Vorsitzenden des Landesverbandes oder ersatzweise ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes eröffnet. Seine Aufgabe besteht ausschließlich darin, die Wahl einer Versammlungsleitung durchzuführen.
- (2) Der Landeskongress ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und wenigstens 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (3) Das Nähere und Abweichendes regelt die Geschäftsordnung des Kongresses.

§ 25 ANTRAGSFRIST

- (1) Anträge an den ordentlichen Landeskongress, die keine Änderungs- oder Geschäftsordnungsanträge sind, müssen beim Landesvorstand spätestens 10 Tage vor Beginn des Landeskongresses eingereicht werden. Anträge an den außerordentlichen Landeskongress, die keine Änderungs- oder Geschäftsordnungsanträge sind, müssen spätestens drei Tage vor Beginn des Landeskongresses eingereicht werden.
- (2) Eilanträge sind nur nach einem durch den Landeskongress gefassten Befassungsbeschluss zulässig. Erweitern sie die Tagesordnung, bedarf dieser Befassungsbeschluss eine Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Eilbedürftigkeit ist zu begründen.
- (3) Alle an einen ordentlichen Landeskongress gestellten rechtzeitig zugewandten Anträge müssen spätestens eine Woche vor Beginn des Kongresses an die Mitglieder des Landesverbandes verschickt werden. Alle an einen außerordentlichen Landes-

kongress gestellten rechtzeitig zugegangenen Anträge müssen spätestens 24 Stunden vor Beginn des Kongresses an die Mitglieder des Landesverbandes verschickt werden.

ABSCHNITT D - LANDESVORSTAND

§ 26 STELLUNG UND KOMPETENZEN DES LANDESVORSTANDS

- (1) Dem Landesvorstand obliegt die generelle Leitung und Repräsentation des Landesverbandes.
- (2) Der Landesvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen des Landesverbandes. Beschlüsse können in einer Präsenzsitzung oder per Umlaufbeschluss erfolgen.
- (3) Der Landesvorstand führt zwischen den Sitzungen des Landeskongresses eigenverantwortlich und unabhängig alle politischen und nichtpolitischen Geschäfte, Tätigkeiten und Aktivitäten des Landesverbandes.
- (4) Der Landesvorstand hat die Finanzhoheit über das Vermögen des Landesverbandes und, soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt, die Organisations- und Koordinationshoheit im und für den Landesverband.
- (5) Der Landesvorstand hat das Recht, im Rahmen seiner Zuständigkeiten Beschlüsse für die JA Sachsen zu fassen; die Autonomie der Kreisverbände ist zu beachten.
- (6) Der Landesvorstand hat das Recht, von den Gebietsvorständen Auskunft über Beschlüsse, Wahlen und andere Tätigkeiten der Gebietsverbände zu verlangen.
- (7) Die Mitglieder des Landesvorstandes haben das Recht, an allen Zusammenkünften von Organen der Kreisverbände sowie deren Untergliederungen teilzunehmen.
- (8) Der Landesvorstand hat das Recht, Anträge an die anderen Organe des Landesverbandes zu stellen.

§ 27 STELLUNG UND KOMPETENZEN DES VORSITZENDEN

- (1) Der Vorsitzende hat die Richtlinienkompetenz. Er bestimmt die politischen und strategischen Leitlinien des Vorstandes.
- (2) Der Vorsitzende hat ein Vetorecht gegenüber allen Entscheidungen des Landesvorstandes, welche mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Dies gilt nicht für Beschlüsse, die nach §29 Abs. 2 die Amtsperiode des Vorstandes betreffen.
- (3) Der Landesvorstand kann das Veto des Vorsitzenden durch eine Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen überstimmen.

§ 28 ZUSAMMENSETZUNG DES LANDESVORSTANDS

- (1) Der Landesvorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) einem bis drei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) einem Schatzmeister und einem stellvertretenden Schatzmeister,
 - d) bis zu einem Schriftführer
 - e) bis zu sechs Beisitzern.
- (2) Die Zusammensetzung des Landesvorstands wird gemäß Abs. 1 vor jeder Neuwahl des Landesvorstands für die Dauer der Amtsperiode durch Beschluss des Landeskongresses mit einfacher Mehrheit festgelegt. Der Landesvorstand muss aus wenigstens sieben Mitgliedern bestehen.
- (3) Die in Abs. 1 a bis c aufgeführten Personen bilden den geschäftsführenden Landesvorstand gemäß § 26 BGB, der den Landesverband gesetzlich, d.h. gerichtlich und

außergerichtlich, vertritt. Sie müssen Mitglied der Partei Alternative für Deutschland sein.

§ 29 DAUER DER AMTSPERIODE UND VORLÄUFIGES ENDE

- (1) Die Amtsperiode des Landesvorstands beträgt grundsätzlich ein Jahr. Der Landeskongress kann vor der Neuwahl des Landesvorstands durch Beschluss eine andere Dauer festlegen, die dann für die beginnende Amtsperiode gilt. Die Amtsperiode darf zwei Jahre nicht überschreiten.
- (2) Der Landesvorstand kann per Beschluss mit einfacher Mehrheit auch eine vorzeitige Neuwahl beschließen. Der Landesvorstand bleibt im Amt bis ein neuer Landesvorstand gewählt wurde.
- (3) Die Amtsperiode eines Vorstandsmitglieds endet vorzeitig durch Ende der Mitgliedschaft, Erledigung des Amtes durch eine Ordnungsmaßnahme, Rücktritt oder Abwahl durch den Landeskongress.
- (4) Die Abwahl durch den Landeskongress bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Abwahantrag muss unter Einhaltung der Antragsfristen schriftlich und begründet beim Landesvorstand eingereicht werden, ein Eilantrag ist nicht zulässig. Der Betroffene muss unverzüglich in Textform durch den Landesvorstand über den Abwahantrag informiert werden und hat auf dem Landeskongress das Recht, sich in angemessener Zeit zum Antrag zu äußern. Ein entsprechender Tagesordnungspunkt ist der vorläufigen Tagesordnung beizufügen.

- (5) Die Amtsperiode des Landesvorstands endet, wenn sich die Anzahl der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder auf weniger als vier reduziert hat, der Landesvorstand dauerhaft beschlussunfähig ist oder die rechtsgeschäftliche Aktiv- oder Passivvertretung des Vereins unmöglich wird.

§ 30 NEU- UND ERGÄNZUNGSWAHL DES LANDESVORSTANDS

- (1) Der Landeskongress wählt den gesamten Landesvorstand neu, wenn dessen Amtsperiode beendet ist.
- (2) Sofern während eines Landeskongresses Vorstandsämter vakant sind und keine Neuwahl des Landesvorstands nach Abs. 1 erfolgen muss, muss der Landeskongress die vakanten Ämter durch Wahl neu besetzen, es sei denn, er beschließt mit wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen etwas anderes. Diese ergänzend in den Landeskongress gewählten Mitglieder sind ebenfalls § 29 unterworfen.
- (3) In Fällen von § 29 Abs. 5 muss der verbliebene Landesvorstand unverzüglich einen außerordentlichen Landeskongress einberufen, dessen einziger sachlicher Verhandlungsgegenstand die Neuwahl des Landesvorstands sein darf. Ist überhaupt kein Landesvorstand mehr vorhanden oder der Landesvorstand sonst nicht handlungsfähig oder willig, übernimmt diese Aufgabe der Vorstand des nach Mitgliederzahlen größten Kreisverbandes.

§ 31 KOOPTIERUNG VON BEISITZERN

- (1) Der Landesvorstand kann beschließen, bis zu zwei Mitglieder des Landesverbandes als Beisitzer zu kooptieren.

- (2) Kooptierte Beisitzer haben im Landesvorstand kein Stimmrecht, verfügen aber, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, über den gleichen Status und alle anderen Rechte und Pflichten, die den gewählten Mitgliedern des Landesvorstands zukommen.
- (3) Kooptierte Beisitzer scheiden mit Ende der Amtsperiode des Landesvorstands aus ihrem Amt. Sie können durch Beschluss des Landesvorstands vorzeitig wieder ihres Amtes enthoben werden.

§ 32 BERATENDE MITGLIEDER DES LANDESVORSTANDS

- (1) Auf Beschluss durch eine einfache Mehrheit des Landesvorstandes, können dem Landesvorstand, sofern dies nicht nach § 28 oder § 31 ohnehin der Fall ist, alle dem Landesverband angehörenden Mitglieder
- a) des Bundesvorstands der Jungen Alternative für Deutschland,
 - b) des Bundesvorstands der Partei Alternative für Deutschland,
 - c) des Landesvorstands des Landesverbandes Sachsen der Partei Alternative für Deutschland,
 - d) des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages sowie des Sächsischen Landtages
- als beratende Mitglieder angehören.
- (2) Beratende Mitglieder haben im Landesvorstand kein Stimmrecht, dürfen aber an allen Sitzungen des Landesvorstands teilnehmen und haben dort Rederecht.
- (3) Ist keine der Bestimmungen nach Abs. 1 mehr erfüllt, endet die beratende Mitgliedschaft im Landesvorstand automatisch.

§ 33 EINBERUFUNG DES LANDESVORSTANDS

- (1) Der Landesvorstand sollte ordentlich wenigstens einmal im Monat zusammentreten. Zwischen zwei aufeinanderfolgenden ordentlichen Sitzungen des Landesvorstands dürfen höchstens acht Wochen liegen. Die Ladungsfrist für eine ordentliche Sitzung des Landesvorstands beträgt wenigstens eine Woche.
- (2) Eine außerordentliche Sitzung des Landesvorstandes ist einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte verlangt. Die Ladungsfrist für eine außerordentliche Sitzung des Landesvorstands beträgt wenigstens 24 Stunden.
- (3) Der Landesvorstand wird vom Vorsitzenden oder einem von ihm bestimmten Vorstandsmitglied einberufen, indem dieser alle Mitglieder des Landesvorstands unter Angabe von Ort, Datum, Uhrzeit und vorläufiger Tagesordnung zur Sitzung des Landesvorstands unter Einhaltung der Fristen in Textform einlädt.
- (4) Der Landesvorstand kann zudem in besonders dringlichen Fällen eine Sondersitzung durchführen, für welche Abs. 1 bis 3 nicht gelten, wenn dies zu Beginn der Sitzung einstimmig unter allen stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern beschlossen wird. Die besondere Dringlichkeit ist zu begründen.

§ 34 ERÖFFNUNG UND BESCHLUSSFÄHIGKEIT DES LANDESVORSTANDS

- (1) Die Sitzungen des Landesvorstands werden durch den Vorsitzenden oder ein von diesem bestimmten Mitglied des Landesvorstands eröffnet und geleitet.
- (2) Der Landesvorstand ist im Rahmen einer ordentlichen oder außerordentlichen Sitzung beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder

des Landesvorstands anwesend ist und die Einladung fristgerecht erfolgt ist. Eine Sondersitzung gemäß § 33 Abs. 4 bedarf keiner Einladung, allerdings müssen alle stimmberechtigten Mitglieder des Landesvorstands anwesend sein; Beschlüsse können auf Sondersitzungen gemäß § 33 Abs. 4 ebenfalls nur einstimmig gefasst werden.

(3) Die Sitzungen des Landesvorstandes sind zu protokollieren.

(4) Das Nähere und Abweichendes regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

§ 35 BESCHLÜSSE DES LANDESVORSTANDES

(1) In einer Präsenzsitzung und per Umlaufbeschluss werden Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst.

(2) Änderungen der Geschäftsordnung erfordern abweichend eine Zwei-Drittel-Mehrheit und können nur in einer Präsenzsitzung erfolgen.

(3) Beschlüsse über Ausgaben unter 100,- EUR müssen nicht erfolgen, wenn Vorsitzender und Schatzmeister sich über die Ausgabe einig sind. Solche Kleinstausgaben dürfen 200€ im Monat nicht überschreiten. Der Landesvorstand ist auf der nächsten ordentlichen Sitzung über die Ausgaben in Kenntnis zu setzen.

(4) Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Weitergehende Rechte des Vorsitzenden regelt § 27.

ABSCHNITT E - LANDESSENAT

§ 36 VORAUSSETZUNGEN UND ZUSAMMENTRETEN

- (1) Sofern auf dem Gebiet des Landesverbandes wenigstens fünf Kreisverbände existieren, besteht der Landessenat als beratendes Gremium.
- (2) Der Landessenat tritt ordentlich mindestens halbjährlich zusammen. Für die ordnungsgemäße Einladung ist grundsätzlich das Präsidium zuständig. Dabei ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen nicht zu unterschreiten.
- (3) Unmittelbar vor einem ordentlichen Landeskongress tritt der Landessenat außerordentlich zusammen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Der Landesvorstand leitet dem Landessenat hierfür alle an den Landeskongress eingereichten Anträge weiter.
- (4) Die Einladung zu einer Sitzung des Landessenats wird an alle Kreisvorstände und den Landesvorstand versandt.
- (5) Der Landessenat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (6) Der Landessenat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die Näheres regelt.

§ 37 ZUSAMMENSETZUNG

- (1) Jeder Kreisverband entsendet einen Vertreter. Dieser wird vom Kreisvorstand aus dessen Mitte bestimmt. Falls kein Vertreter bestimmt wird, entsendet der Kreisverband seinen Vorsitzenden.

- (2) Der Landesvorstand bestimmt aus seiner Mitte genau halb so viele zu entsendende Mitglieder wie alle Kreisverbände zusammen, wobei im Bedarfsfall ganzzahlig aufgerundet wird.
- (3) Die übrigen Mitglieder des Landesvorstandes dürfen an den Sitzungen teilnehmen und haben Rederecht, allerdings kein Stimmrecht. Dies gilt auch für kooptierte und beratende Mitglieder.

§ 38 PRÄSIDIUM

- (1) Der Landessenat wählt aus der Mitte der Vertreter der Kreisverbände einen Präsidenten, aus der Mitte der Vertreter des Landesvorstands einen Vizepräsidenten und aus der Mitte aller Mitglieder des Landessenats einen Schriftführer. Diese bilden das Präsidium des Landessenats. Die Amtszeit der Präsidiumsmitglieder beträgt ein Jahr. Sie endet vorzeitig, wenn das betroffene Präsidiumsmitglied nicht mehr nach § 37 in den Landessenat entsendet wird. In diesem Fall ist auf der nächsten Sitzung des Landessenats das vakante Amt neu zu wählen.
- (2) Dem Präsidium obliegt die Einberufung des Landessenats sowie die Leitung der Sitzungen. Solange kein Präsidium existiert, werden diese Aufgaben durch den Landesvorstand übernommen.
- (3) Der Landessenat muss einberufen werden auf Verlangen wenigstens zweier Mitglieder des Präsidiums des Landessenats. Der Landessenat muss weiterhin einberufen werden auf Beschluss
- a) des Landesvorstands oder
 - b) wenigstens eines Drittels der Kreisvorstände.

§ 39 AUFGABEN

- (1) Der Landessenat berät den Landeskongress und den Landesvorstand. Insbesondere berät er über Anträge, die an den Landeskongress gestellt werden. Dabei werden Empfehlungen an die jeweiligen Organe ausgesprochen. Diese sind daran nicht gebunden.
- (2) Der Landessenat kontrolliert überdies die Arbeit des Landesvorstandes, insbesondere den Haushalt. Der Landesvorstand ist verpflichtet, dem Senat alle dafür notwendigen Auskünfte zur Verfügung zu stellen.
- (3) Dem Landessenat obliegt zudem die organisatorische Ausgestaltung der programmatischen Arbeit.

ABSCHNITT F - ANDERE AMTSTRÄGER

§ 40 LANDESRECHNUNGSPRÜFER

- (1) Die Buchführung, die Kasse und das Rechnungswesen des Landesverbandes werden von einem oder zwei Landesrechnungsprüfern geprüft. Die Landesrechnungsprüfer werden vom Landeskongress gewählt; der Landeskongress beschließt über die Zahl der zu wählenden Landesrechnungsprüfer und kann ebenfalls für jeden Rechnungsprüfer einen Ersatzrechnungsprüfer wählen. Verringert sich die Zahl der durch den Landeskongress gewählten Landesrechnungsprüfer vor Ende der Amtsperiode nach Absatz 2, kann eine Ergänzungswahl stattfinden.
- (2) Die Amtszeit der Landesrechnungsprüfer und ihrer Ersatzrechnungsprüfer ist an die Amtszeit des Schatzmeisters gekoppelt. Auf dem gleichen Landeskongress, auf dem ein Schatzmeister neu gewählt wird, sollen auch die Landesrechnungsprüfer neu gewählt werden.
- (3) Landesrechnungsprüfer dürfen nicht dem Landesvorstand angehören und in keinem Dienstverhältnis zum Landesverband oder einer nachgeordneten Gliederung des Landesverbandes stehen.
- (4) Die Landesrechnungsprüfer sind grundsätzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt nicht gegenüber dem Landeskongress.
- (5) Die Landesrechnungsprüfer sind mindestens vierteljährlich zur Prüfung der Finanzen des Landesverbandes berechtigt.
- (6) Die Landesrechnungsprüfer haben das Recht, die Entlastung des Schatzmeisters, sowie des übrigen Landesvorstandes zu empfehlen oder nicht zu empfehlen.
- (7) Das Nähere regelt die Finanzordnung.

§ 41 DELEGIERTE ZUM BUNDESKONGRESS

- (1) Sobald die Möglichkeit der Einberufung des Bundeskongresses als Delegiertenversammlung entsprechend den in der Bundessatzung festgelegten Voraussetzungen gegeben ist, muss der Landeskongress Delegierte und Ersatzdelegierte zum Bundeskongress wählen.
- (2) Der Landesvorstand muss den Landeskongress über die Anzahl der Delegierten, die der Landesverband zum Zeitpunkt der Delegiertenwahlen laut Bundessatzung entsenden darf, informieren.
- (3) Der Landeskongress wählt die Delegierten und Ersatzdelegierten auf zwei Jahre, es sei denn, er beschließt Abweichendes. Sie müssen Mitglied des Landesverbandes sein. Der Verlust der Mitgliedschaft führt zum vorzeitigen Verlust des Delegiertenamtes. Verringert sich die Anzahl der Delegierten und Ersatzdelegierten, kann eine Ergänzungswahl stattfinden.
- (4) Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden in einem gemeinsamen Wahlgang im Akzeptanzwahlverfahren gemäß Bundeswahlordnung gewählt. Dabei sind auf den Stimmzetteln alle Kandidaten namentlich (Vor- und Nachname) aufzuführen. Jeder Stimmberechtigte hat maximal so viele Stimmen wie es Kandidaten gibt. Hinter jedem Namen ist mit „Ja“ oder „Nein“ oder „Enthaltung“ abzustimmen. Zu jedem Kandidaten darf nur ein Votum abgegeben werden. Sind hinter einem Namen mehrere Voten gekennzeichnet, ist die Stimmabgabe für den betreffenden Kandidaten ungültig. Im Übrigen ist der Stimmzettel gültig. Wird für einen Kandidaten kein Votum abgegeben, zählt dies als Enthaltung.
- (5) Von den Kandidaten mit mehr Ja- als Nein-Stimmen sind so viele mit den meisten Ja-Stimmen gewählt, wie Delegierte zu wählen sind, in der Reihenfolge der Zahl der

erzielten Ja-Stimmen. Bei gleicher Zahl von Ja-Stimmen hat der Kandidat mit weniger Nein-Stimmen Vorrang.

- (6) Als Ersatzdelegierte gewählt sind diejenigen in absteigender Reihenfolge, die nach den gewählten Delegierten die Kriterien gemäß Abs. 5 erfüllen.
- (7) Bei jeweils gleicher Zahl von Ja- bzw. Nein-Stimmen entscheidet das Los aus der Hand der Versammlungsleitung, es sei denn, ein Kandidat lässt dem anderen Kandidaten freiwillig den Vortritt.
- (8) Der Landesvorstand ist verpflichtet, den Bundesvorstand vor jedem Bundeskongress, der als Delegiertenversammlung stattfindet, rechtzeitig über die vom Landesverband entsandte Delegierten zu informieren. Nehmen gewählte Delegierte die Wahl nicht an oder treten Kandidaten während der Bestimmung der Reihenfolge von der Wahl zurück, rücken alle auf den nachfolgenden Listenplätzen gewählten Kandidaten einen Platz vor. Dies gilt ebenfalls, wenn ein Mitglied bereits gemäß Bundessatzung Delegierter ist.

§ 42 EHRENVORSITZENDER

- (1) Der Landeskongress kann mit einer Mehrheit von wenigstens 60% der abgegebenen gültigen Stimmen, einen bisherigen Vorsitzenden zum „Ehrenvorsitzenden“ wählen.
- (2) Der Ehrenvorsitzende hat im Landesvorstand kein Stimmrecht, verfügen aber, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, über den gleichen Status und alle anderen Rechte und Pflichten, die den gewählten Mitgliedern des Landesvorstands zukommen.

(3) Der Ehrenvorsitzende behält dieses Amt auf Lebenszeit, soweit er davon nicht zurücktritt, oder der Landeskongress ihn mit einer Mehrheit von wenigstens 60% der abgegebenen gültigen Stimmen wieder abwählt.

ABSCHNITT G: FINANZEN

§ 43 ZUSTÄNDIGKEIT FÜR DIE FINANZEN DES LANDESVERBANDES

- (1) Der Landesschatzmeister ist für die Finanz- und Vermögensverwaltung, die Haushaltsbewirtschaftung, die Spendenakquise sowie die Rechenschaftslegung gegenüber dem Verein zuständig. Darüber hinaus hat er sich mit den Risiken, insbesondere im Zusammenhang mit datenschutzrechtlichen Bestimmungen, zu befassen.
- (2) Der Schatzmeister genießt ein Veto-Recht bei allen Beschlüssen, die das Vermögen des Landesverbandes auf unter 500,- EUR reduzieren. Darüber hinaus hat er ein Vetorecht gegen jeden Beschluss, der die Gefahr einer Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Vereins herbeiführt;
- (3) Der Landesschatzmeister berichtet dem Landesvorstand regelmäßig und umfassend über alle finanziellen Angelegenheiten und Risiken des Vereins.
- (4) Die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sind einzuhalten.

§ 44 MITGLIEDSBEITRÄGE

- (1) Von den Mitgliedern werden durch den Bundesverband Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird durch die Bundesbeitragsordnung bestimmt.
- (2) Die dem Landesverband anteilig zustehenden Mitgliedsbeiträge von Mitgliedern, die keinem Kreisverband angehören, stehen in Gänze dem Landesverband zu.
- (3) Die dem Landesverband anteilig zustehenden Mitgliedsbeiträge von Mitgliedern, die einem Kreisverband angehören, stehen zu 60 Prozent dem entsprechenden Kreisverband und zu 40 Prozent dem Landesverband zu.

(4) Eine Landesfinanzordnung kann nähere Regelungen dazu treffen.

(5) Weiteres regelt die Bundessatzung und Bundesfinanzordnung.

§ 45 SPENDEN

(1) Der Landesverband und seine Untergliederungen sind berechtigt, Spenden anzunehmen.

(2) Bargeldspenden dürfen angenommen werden, müssen aber unverzüglich nach Annahme der Spende durch zwei Vorstandsmitglieder der Gliederung, an die gespendet wurde, schriftlich festgehalten und unverzüglich auf das entsprechende Konto überwiesen oder an den Landesschatzmeister übergeben werden.

§ 46 FINANZBERICHT DES LANDESSCHATZMEISTERS

(1) Der Landesschatzmeister erstattet dem amtierenden Landesvorstand spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen oder drei Tage vor der außerordentlichen Neuwahl des Landesvorstands einen vollständigen Finanzbericht. Ein vollständiger Finanzbericht umfasst mindestens den aktuellen Finanzstatus aller auf den Verein laufenden Konten und Barkassen, die aktuelle Inventarliste, die aktuellen Forderungs- und Verbindlichkeitslisten sowie Übersicht der laufenden Dauerschuldverhältnisse und der zugrundeliegenden Rechnungslegung seit Amtsantritt des Landesschatzmeisters. Aktuell sind die im Finanzbericht vorgelegten Daten dann, wenn sie zum Zeitpunkt der Vorlage beim Landesvorstand nicht älter als zwei Wochen sind. Alle Stichtagsbetrachtungen lauten auf den selben Tag.

- (2) Der Landesvorstand gibt auf Grundlage des Finanzberichts dem Landeskongress eine Empfehlung im Hinblick auf die Entlastung des Landesschatzmeisters.
- (3) Nach erfolgter Beschlussfassung des Landesvorstands über die Empfehlung ist der Finanzbericht auf dem nächsten Landeskongress mit Hinweis auf die Empfehlung des Landesvorstands vorzutragen. Umfang und Inhalt des Vortrags muss so gestaltet sein, dass kein Rückschluss auf personenbezogene Daten, Unterstützer und Geschäftspartner möglich ist.
- (4) Der Landeskongress fasst anschließend unter Beachtung von § 47 Beschluss über die Entlastung des Landesschatzmeisters.

§ 47 RECHNUNGSPRÜFWESEN

- (1) Die Landesrechnungsprüfer sollen sich wenigstens einmal im Jahr vergewissern, ob das Vermögen des Vereins seit der letzten Rechnungsprüfung ordnungsgemäß verwaltet wurde. Alle Organe und Amtsträger des Landesverbandes sind bei einer Rechnungsprüfung zur Kooperation verpflichtet. Die Landesrechnungsprüfer sind ermächtigt Einsicht in alle erforderlichen Unterlagen zu nehmen, die für die Rechnungsprüfung relevant sind.
- (2) An den Finanzbericht des Landesschatzmeisters schließt sich, sofern vorhanden, der Bericht der Landesrechnungsprüfer an, soweit Rechnungsprüfungen vorgenommen wurden und über diese dem Landeskongress noch nicht berichtet wurden. Berichte der Landesrechnungsprüfer sind vor einer etwaigen Entlastung des Landesschatzmeisters zu hören.

ABSCHNITT H - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 48 INSTRUMENTE DIREKTER DEMOKRATIE

Die Instrumente direkter Demokratie laut Bundessatzung gelten entsprechend für den Landesverband.

§ 49 HEILUNG LÜCKENHAFTER TAGESORDNUNGEN

Mangelt es der Tagesordnung eines Organs des Landesverbandes an einem Punkt, der nötig wäre, um die satzungsgemäße Wahl eines oder mehrerer Amtsträger durchzuführen, so kann die Tagesordnung auch bei einem fehlenden oder nicht rechtzeitig eingegangenen Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung trotzdem ergänzt werden, wenn dies mit wenigstens vier Fünfteln der gültigen abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Voraussetzung hierfür ist, dass bei hinreichender Kenntnis der Rechtslage jedes Mitglied die Wahl des oder der entsprechenden Amtsträger hätte erwarten müssen.

§ 50 KOMMISSARISCHE AMTSFÜHRUNG

Die Amtsführung über die satzungsgemäße Amtsperiode hinaus erfolgt kommissarisch.

§ 51 SATZUNGSGEMÄßE ORDNUNGEN

- (1) Der Landeskongress kann mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen, gültigen Stimmen, dieser Satzung gleichgestellte Ordnungen beschlie-

Ben. Diese Ordnungen müssen thematisch klar definiert sein und dürfen den in dieser Satzung niedergeschriebenen Bestimmungen nicht zuwiderlaufen; dürfen diese aber erweitern und präzisieren und ergänzen. Die satzungsgemäßen Ordnungen sind bindend für den gesamten Landesverband.

(2) Eine vom Landeskongress beschlossene satzungsgemäße Ordnung kann durch den Landesvorstand erweitert und angepasst werden, nicht jedoch in ihrem Wesensgehalt verändert, wenn der Landesvorstand mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen dies beschließt und der Landessenat, soweit dieser existiert, dem zustimmt. Eine solche Änderung muss auf dem nächsten ordentlichen Landeskongress mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

(3) Bisherige satzungsgemäße Ordnungen des Landesverbandes sind:

- a) Die Landesfördermitgliedschafts-Ordnung (12.12.2020)
- b) Die Landesorganisations-Ordnung (12.12.2020)
- c) Die Landesordnung für Soziale Medien (12.12.2020)

§ 52 ÄNDERUNG DER SATZUNG UND DER ORDNUNGEN

(1) Änderungen der Landessatzung müssen vom Landeskongress mit wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Bei der Satzung dürfen lediglich redaktionelle Änderungen vom Landesvorstand beschlossen werden.

(3) Änderungen und Erweiterungen der Landesordnungen können in Übereinstimmung mit §51 vom Vorstand beschlossen werden. Soll eine Landesordnung jedoch in ihrem Wesensgehalt geändert werden, kann dies nur auf einem Landeskongress mit wenigstens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

§ 53 BERECHNUNG VON FRISTEN

Bei der Berechnung von Fristen, die von einem in den Tageslauf fallenden Ereignis abhängig sind, beginnt oder endet eine Frist mit Ablauf des Tages, in den der Fristbeginn oder das eigentliche Fristende fällt, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 54 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Landesverbandes kann nur auf einem eigens hierzu einberufenen Landeskongress mit wenigstens neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Ladungsfrist für einen solchen Landeskongress erhöht sich auf vier Wochen.

§ 55 VEREINSVERMÖGEN BEI AUFLÖSUNG ODER AUFHEBUNG

Bei Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes fällt das Vermögen der Körperschaft an den Landesverband Sachsen der Partei Alternative für Deutschland.

§ 56 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.

§ 57 RÜCKWIRKUNGSVERBOT; INKRAFTTRETEN

- (1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht rückwirkend.
- (2) Diese Satzung tritt unmittelbar nach ihrem Beschluss durch den Landeskongress am
12.12.2020 in Kraft.